

1. Das **Unterrichtsangebot** umfasst:
 - Kurse für Kinder und Erwachsene • Instrumentalausbildung • Combos, Ensembles, Chor und Orchester
 - Vorberufliche Fachausbildung und Begabtenförderung • Ergänzungskurse
2. Die **Anmeldung** erfolgt schriftlich, bei Minderjährigen Schüler*innen durch den/die Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme richtet sich nach den freien Plätzen. Die Einteilung der Gruppen erfolgt nach pädagogischen Kriterien.
3. Das **Schuljahr** beginnt am 1. Oktober des Jahres und ist in 2 Semester eingeteilt:
1. Oktober - 31. März und 1. April - 30. September.
Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen gilt auch für die Musikschule. Der Unterricht beginnt bei Neuanschreibung in der Regel jeweils zu Monatsbeginn. Kurse der Elementarpädagogik beginnen jeweils zum 1. Mai und 1. November. Der Unterricht findet wöchentlich statt.
4. Die **Gebührentarife** werden vom Beirat des Vereins festgesetzt und sind Teil des Vertragsverhältnisses. Das monatliche Schulgeld ist eine Ratenzahlung. Die Gebühr entspricht 1/12 der Jahresgebühr und ist zum 15. des laufenden Monats per Lastschriftinzugsverfahren zu entrichten. Sollte der Unterricht durch Verschulden der Musikschule mehr als zwei mal innerhalb eines Semesters ausfallen, erfolgt auf Antrag eine Gebührenrückerstattung ab der dritten ausgefallenen Unterrichtsstunde. Unterrichtsverhinderungen seitens der Schülerinnen und Schüler entbinden nicht von der Schulgeldzahlung und sind der Lehrkraft oder der Geschäftsstelle - nicht den jeweiligen Schulen oder Kindergärten - vorher mitzuteilen.
5. Auf Antrag werden **Gebührenermäßigungen** gewährt:
 - a) Der Vorstand vergibt Gebührenermäßigungen in sozial begründeten Fällen im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
 - b) Bei Unterrichtsbelegungen durch mehrere Geschwister, reduziert sich die monatliche Gebühr um 5€ für die Zweitgebühr und um 10€ für jede weitere Gebühr.Es kann nur eine Ermäßigungsart (Geschwisterermäßigung oder Sozialermäßigung oder Stipendium) in Anspruch genommen werden. Die Sozialermäßigung wird maximal für eine JWS pro Kind gewährt. Die Geltungsdauer endet jeweils zum Schuljahresende am 30. September jeden Jahres. Anträge für das kommende Schuljahr müssen bis zum 31. August mit Antragsformular und Anlagen bei der Musikschule eingegangen sein, um für das kommende Schuljahr Berücksichtigung zu finden. Erwachsene sind nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule von allen Ermäßigungsregelungen ausgeschlossen, sofern sie sich nicht auf die Aufnahmeprüfung an einer Musikakademie oder Musikhochschule vorbereiten. In diesem Fall wird maximal ein weiteres Jahr Gebührenermäßigung gewährt.
6. Die Musikschule vergibt jährlich **Stipendien**, die eine Unterrichtserweiterung auf das Hauptfach bei besonderer Begabung vorsehen. Stipendien beginnen jeweils im Oktober und gelten ein Jahr. Anträge müssen bis 4 Wochen vor Schuljahresbeginn eingegangen sein. Voraussetzung zur Gewährung sind besondere Begabung und die erfolgreiche Teilnahme an dem Stipendiovorspiel. Über die Höhe des Stipendiums entscheidet die Musikschule. Von Stipendiaten erwartet die Musikschule die Teilnahme an Musikveranstaltungen.
7. Die Musikschule bietet für interessierte Neueinsteiger*innen eine **Probezeit** in Form von vier aufeinanderfolgenden Unterrichtseinheiten an. Der **Schnuppermonat** kann für alle Unterrichtsangebote in Anspruch genommen werden.
8. Die **Vertragslaufzeit** eines regulären Unterrichtsvertrages beträgt 12 Monate (Verträge **ab dem 01.03.2022**). Der Vertrag wird danach unbefristet fortgeführt. Nach der Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten besteht eine **Kündigungsfrist** von einem Monat jeweils zum Monatsende. Eine außerordentliche Kündigung wegen Umzugs (Nachweis) oder längerer Krankheit ist mit Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Für zeitlich begrenzte Angebote entfällt die Möglichkeit der Kündigung. Diese enden automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Unterrichtsverträge, die **vor dem 01.03.2022** abgeschlossen wurden, sind grundsätzlich zum Semesterende kündbar und spätestens einen Monat vor Ablauf des Semesters schriftlich an die Musikschule zu senden.
9. Vereinbarungen mit Lehrkräften, die den Unterrichtsvertrag betreffen, haben keine Rechtskraft.
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Kassel.